

Weisungen für die Kreiseldekoration auf Gemeindestrassen

vom 09.09.2019

in Kraft seit 21.11.2019

Der Gemeinderat erlässt folgende

Weisungen für die Kreiseldekoration auf Gemeindestrassen Ittigen

1. GRUNDLAGEN

Die **GESTALTUNG** der Mittelinsel eines Kreisels richtet sich nach der **Arbeitshilfe «Kreisel-schmuck auf Kantonsstrassen»** des Tiefbauamts des Kantons Bern vom 30. Juni 2017. Sie hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Umfeld und zur angrenzenden Zonierung zu stehen.

Als **STRASSENREKLAMEN** gelten nach Art. 95 Abs. 1 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Strassenverkehr zuwenden. **Strassenreklamen sind unzulässig**, wenn sie

- die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (namentlich das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, die Berechtigten auf den für die zu Fuss Gehenden bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können oder die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen [Art. 96 Abs. 1 SSV]) oder
- durch Ablenkung der Strassenbenützer die Verkehrssicherheit gefährden (Art. 6 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 [SVG, SR 741.01]).

Für Reklamen bei Kreisverkehrsplätzen gelten gemäss BSIG der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern Nr. 7/722.51/1.1 vom 1. September 2009 die Vorschriften für Verzweigungen (Art. 96 Abs. 1 Bst. a SSV).

2. KREISEL IN DER GEMEINDE ITTIGEN

Eigentum der Strasse	Kreisel
Gemeinde Ittigen	- Kreisel Grauholzstrasse/Jurastrasse/Talweg - Papiermühlekreisel Worblentalstrasse/Grauholzstrasse/ Papiermühlestrasse - Kreisel Station Ittigen Untere Zollgasse/Worblentalstrasse/Talweg
Kanton Bern	- Sandhofkreisel Worblaufenstrasse/Worblentalstrasse - Fischrainkreisel Worblaufenstrasse/Fischrainweg - Kreisel Tiefenaustrasse/Worblaufenstrasse

Die Kreisel auf der Achse Worblentalstrasse/Worblaufenstrasse (Papiermühlekreisel, Kreisel Station Ittigen, Sandhofkreisel, Fischrainkreisel und Kreisel Tiefenaustrasse/Worblaufenstrasse) befinden sich auf einer Schwerverkehrsroutenachse nach Strassengesetz.

3. GELTUNGSBEREICH

- Die vorliegenden Weisungen sind anwendbar für die Kreisel im Eigentum der Gemeinde Ittigen. Für Kreisel im Eigentum des Kantons Bern gelten die kantonalen Vorschriften.
- Die vorliegenden Weisungen gelten ausschliesslich für Dekorationen. Reklamegesuche (z. B. bei Abstimmungen und Wahlen) werden weiterhin nach der Strassengesetzgebung bearbeitet.

4. KREISELDEKORATION, KRITERIEN

4.1 Inhaltliche Kriterien	Bewilligungen können beantragt werden für alle öffentlichen Anlässe auf dem Gemeindegebiet (kommunale, regionale/kantonale/eidgenössische Sport- oder Kultur-anlässe etc.)								
4.2 Gestalterische Kriterien	Die Dekorationselemente müssen allen Wind- und Wetterverhältnissen standhalten und dürfen insbesondere • den fahrenden Verkehr bei einer Beleuchtung/Anleuchtung nicht blenden, nicht Wasser direkt oder durch Wind auf die Fahrbahn verfrachten (kein Spritzwasser), • keine reflektierenden, lumineszierenden oder fluoreszierenden Materialien enthalten (Reflektion durch Fahrzeugbeleuchtung oder Sonne), • nachts infolge der Kreiselbeleuchtung keine Schatten über die Mittelinsel hinauswerfen und • bei einem Verkehrsunfall keine Gefahr für den Unfallverursachenden oder für unbeteiligte Dritte darstellen. • das Lichtraumprofil von 50 cm nicht einschränken. Nicht erlaubt sind bauliche oder gestalterische Elemente, die Signalen oder Markierung ähnlich sind, mit ihnen verwechselt werden, ihre Wirkung beeinträchtigen oder den Eindruck einer strassenverkehrsrechtlichen Bedeutung erwecken können.								
4.3 Zeitlicher Ablauf	<table><tr><td>Gesuchseingabe:</td><td>mindestens zwei Monate vor dem Anlass</td></tr><tr><td>Bewilligung:</td><td>innert 14 Tagen nach der Gesuchseingabe</td></tr><tr><td>Anbringen der Deko:</td><td>frühestens 21 Tage vor dem Anlass (in Absprache mit dem Werkhof)</td></tr><tr><td>Entfernen der Deko:</td><td>spätestens zwei Tage nach dem Anlass (in Absprache mit dem Werkhof)</td></tr></table>	Gesuchseingabe:	mindestens zwei Monate vor dem Anlass	Bewilligung:	innert 14 Tagen nach der Gesuchseingabe	Anbringen der Deko:	frühestens 21 Tage vor dem Anlass (in Absprache mit dem Werkhof)	Entfernen der Deko:	spätestens zwei Tage nach dem Anlass (in Absprache mit dem Werkhof)
Gesuchseingabe:	mindestens zwei Monate vor dem Anlass								
Bewilligung:	innert 14 Tagen nach der Gesuchseingabe								
Anbringen der Deko:	frühestens 21 Tage vor dem Anlass (in Absprache mit dem Werkhof)								
Entfernen der Deko:	spätestens zwei Tage nach dem Anlass (in Absprache mit dem Werkhof)								

Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

5. GESUCH UND AUSKUNFT, ZUSTÄNDIGE STELLEN

a. Kreisel auf Gemeindestrassen

Verfahrensschritt	zuständige Stelle
Gesuch Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es sind Gestaltungsgrundlagen (Fotomontagen etc.) beizulegen.	Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen Bereich Sicherheit Rain 7 3063 Ittigen Telefon: 031 925 22 21 E-Mail: heinrich.fuhrer@ittigen.ch
Abprache betreffend Montage und Demontage der Dekoration Dekorationen dürfen nur unter Aufsicht von Werkhofmitarbeitenden angebracht werden.	Werkhof Ittigen Bahnstrasse 7 3063 Ittigen Telefon: 031 924 26 26 E-Mail: werkhof@ittigen.ch

Die Gemeinde trägt keine Kosten für das Dekorieren. Die Hilfestellung durch den Werkhof wird entsprechend dem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung vom 3. Dezember 2018.

b. Kreisel auf Kantonsstrassen

Verfahren	zuständige Stelle
nach den Weisungen des Kantons.	Tiefbauamt des Kantons Bern Oberingenieurkreis II Schermenweg 11 Postfach 3001 Bern Telefon: 031 636 50 50 E-Mail: info.tba@bve.be.ch

6. HAFTUNG BEI BESCHÄDIGUNG

Die Gemeinde Ittigen haftet nicht für beschädigte Dekorationselemente.

7. GENEHMIGUNG/INKRAFTTRETEN

Die Weisungen für die Kreiseldekoration auf Gemeindestrassen von Ittigen und Worblausen wurden durch den Gemeinderat am 9. September 2019 genehmigt. Sie treten mit der Unterzeichnung in Kraft.

Ittigen, 21. November 2019

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp sig. Annamarie Dick